Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 5300.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1861., betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.

Ich bestimme hierdurch, daß die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät auf sechs Wochen eintritt. Während der ersten vier Wochen tragen die Räthe der Ministerien und die Präsidenten und Räthe der Landeskollegien, wie die ihnen im Range gleichstehenden Civilbeamten beflorte Epauletten, Agraffen und Kordons, beflortes Portepée, Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und schwarze Handschuhe, dagegen in den letzten zwei Wochen zur Uniform Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und weiße Handschuhe. Bei offiziellen Veranlassungen, bei welchen die genannten Personen in Civilkleidung erscheinen, tragen dieselben während der ersten vier Wochen schwarze Unterkleider, schwarze wollene Westen, schwarze Handschuhe und Flor um den linken Oberarm, in den letzten zwei Wochen hingegen schwarze Unterkleider, schwarzseidene Westen und weiße Handschuhe. Die Subalternen der Kollegien trauern nur mit einem Flor um den linken Unterarm. Oeffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind während eines Zeitraumes von sechszehn Tagen verboten. Die Landestrauer beginnt mit dem heutigen Tage.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere ungesäumt anzuordnen.

Sanssouci, den 2. Januar 1861.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Januar 1861.

(Nr. 5301.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860., betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen.

Auf den Bericht vom 8. November d. J. genehmige Ich, daß nach dem Beschlusse der Kreisstände des Kreises Lippstadt im Regierungsbezirk Arnsberg vom 30. August d. J. von den nach dem Privilegium vom 13. Dezember 1858. (Gesetz-Sammlung 1859. S. 46.) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Lippstädter Kreises im Betrage von 160,000 Rthlrn. 300 Stück à 50 Rthlr. = 15,000 Rthlr. und 480 Stück à 25 Rthlr. = 12,000 Rthlr., zusammen 27,000 Rthlr., welche noch nicht verausgabt sind, vernichtet und an deren Statt 14 Stück à 1000 Rthlr. = 14,000 Rthlr. und 26 Stück à 500 Rthlr. = 13,000 Rthlr., zusammen 27,000 Rthlr. ausgefertigt werden, so daß die überhaupt auszugebenden Lippstädter Kreis-Obligationen an Stelle der in dem Privilegium vom 13. Dezember 1858. bezeichneten Appoints bestehen: in 34 Stück à 1000 Rthlr. = 34,000 Rthlr., 126 Stück à 500 Rthlr. = 63,000 Rthlr., 500 Stück à 100 Rthlr. = 50,000 Rthlr., 200 Stück à 50 Rthlr. = 10,000 Rthlr. und 120 Stück à 25 Rthlr. = 3000 Rthlr., zusammen 160,000 Rthlr.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Minister des Innern.

(Nr. 5302.)

(Nr. 5302.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchosławice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, auf Grund des Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 183.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Kreise Inowraclaw belegenen Brücher von Wielowies, Wierzchosławice und Kaczkowo, sowie derjenigen Flächen, welche längs des aus diesen Brüchern nach dem grünen Fließ führenden Abzugsgrabens belegen sind und durch Ueberschwemmung oder Versumpfung leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Wenn später die Einrichtung von Bewässerungsanlagen als nützlich sich ergeben und von betheiligten Grundbesitzern verlangt werden sollte, so hat der Vorstand diese Anlagen zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dafür von der Regierung in Bromberg festgestellt ist.

Das Meliorationsterrain ist ersichtlich aus der Karte der inundirten Brücher vom Jahre 1859. von Hübner, aus dem Situationsplan des Abzugsgrabens von Smeil, Sektion I. vom Jahre 1842., und aus der Flächennachweisung des Feldmessers Hübner vom April 1859.

	Mrg.	Q. R.
Von der Gesammtfläche von ursprünglich	718 Mrg.	118 Q. R.
kommen bei Berechnung der Beiträge aber zunächst die schon im Register gestrichenen	23 „	154 „
Plonkowkoer Rohrbruch ad VI. Nr. 8.,		
und von den verbleibenden	694 Mrg.	144 Q. R.
a) bei Plonkowko VI. Nr. 3.......... 15 Mrg. 73 Q. R. Wasserfläche		
b) bei Rojewo VII. Nr. 6.......... 15 „ 74 „ „		
zusammen	30 „	147 „
in Abzug, so daß überhaupt	663 Mrg.	177 Q. R.

sechs-

sechshundert drei und sechszig Morgen Einhundert sieben und siebenzig Quadratruthen bleiben.

Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Inowraclaw.

§. 2.

Die Ausführung der Entwässerung erfolgt auf Kosten der Genossenschaft nach Maaßgabe des auf Grund der Verhandlung vom 7. Juli 1859. vom Baumeister Schulemann aufgestellten Entwässerungsplanes, welcher in Streitfällen bei der Ausführung von der Regierung in Bromberg näher festzustellen ist.

§. 3.

Die Meliorationsinteressenten geben das für die Grabenanlage erforderliche Terrain unentgeltlich her.

Für die etwaige Entschädigung der Nichtinteressenten bleibt das Vorfluthsedikt vom 15. November 1811. maaßgebend.

§. 4.

Nach ausgeführter Melioration wird der Haupt-Entwässerungsgraben von seinem Austritt aus dem Bruch bei der Station 51. b. bis zur Station 226. der Smeilschen Nivellements- und Situations-Pläne auf Kosten der Genossenschaft unterhalten.

§. 5.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Etwaige Streitigkeiten über die Ausdehnung der betheiligten Flächen, welche Nutzen von den gemeinschaftlichen Anlagen haben, werden von den Verwaltungsbehörden entschieden. Die Regierung kann zur Anbringung der Beschwerden gegen das Beitragskataster eine präklusivische Frist bestimmen. Die Zahlung der Beiträge kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden. Diese findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Verwaltung auch an

den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

§. 6.

Zu den Kosten der Anlage werden auch die Kosten für die Vorarbeiten gerechnet, soweit sie von einzelnen Interessenten vorgeschossen sind. Diese Vorschüsse, sowie die mit Genehmigung der Regierung in Bromberg unter Leitung des provisorischen Vorstandes zur Ausführung der Melioration verausgabten Gelder hat die Genossenschaft nach obigen Grundsätzen zu erstatten und die für jene Zwecke mit Genehmigung der obengenannten Regierung kontrahirten Schuldverbindlichkeiten nebst Zinsen zu übernehmen.

§. 7.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Landrath des Inowraclawer Kreises als Genossenschaftsdirektor so lange, als nicht die Genossenschaft einen Direktor aus ihrer Mitte nach den Bestimmungen des §. 9. wählt.

Diese Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Der Direktor führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statutes und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben und zur Genossenschaftskasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

In Behinderungsfällen läßt der Direktor die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 8.

Dem Genossenschaftsdirektor wird ein Vorstand von zwei Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des ersteren nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Genossenschaft zu fassen, den Direktor in seiner Geschäfts-

schäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen hat.

Der Vorstand wählt auch einen Rendanten der Genossenschaftskasse und bewilligt demselben nöthigenfalls eine Remuneration.

§. 9.

Die Vorstandsmitglieder werden von den Interessenten aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahlen werden von dem Direktor geleitet. Bei der Wahl hat jedes Mitglied, welches fünf bis zehn Morgen im Meliorationsterrain besitzt, Eine Stimme, wer zehn bis zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen, von zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen u. s. w.

Wer mit Beiträgen im Rückstande ist und wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte durch richterliches Erkenntniß untersagt worden, ist nicht stimmberechtigt.

§. 10.

Für jedes Vorstandsmitglied wird nach den Bestimmungen des §. 9. ein Stellvertreter gewählt, welcher in Behinderungsfällen des ersteren einzutreten hat.

§. 11.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, verwalten ihr Amt unentgeltlich; der erstere hat nur auf Erstattung baarer Auslagen Anspruch. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich alljährlich mindestens zweimal, im Frühjahr und im Herbste.

§. 12.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossen-

nossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Direktor in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Landrathe angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf drei Jahre gewählten, bei der Melioration nicht betheiligten Mitgliedern und einem von der Regierung zu ernennenden Obmann.

§. 13.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen, und wird das Oberaufsichtsrecht von der Regierung zu Bromberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt nach Maaßgabe dieses Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 14.

Ohne landesherrliche Genehmigung darf keine Abänderung dieses Statutes vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5303.)

(Nr. 5303.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Dezember 1860., betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Auf Ihren Bericht vom 3. Dezember d. J. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, das im §. 32. der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833. und im Tit. II. §. 2. der Feuer-Ordnung für die Stadt Alten-Stettin vom 20. März 1796. enthaltene unbedingte Verbot des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen aufzuheben und Ihnen überlassen, durch lokalpolizeiliche Bestimmungen festsetzen zu lassen, an welchen Stellen und unter welchen Bedingungen das Feuerhalten und Kochen innerhalb des Hafens gestattet oder verboten sein soll.

Berlin, den 10. Dezember 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).